

Vorarlberger Landtag

6. Sitzung

am 5. Dezember 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 17 Abgeordnete. Abwesend: die Herren Dekan Berchtold, Troy und Kohler.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Min. Mittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll der vierten Sitzung.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Schneider: Ich glaube es hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. In meiner Erklärung am Schlusse heißt es „Billigung“ nicht „Bewilligung“.

Landeshauptmann: Es heißt auch hier im Protokolle „Billigung“.

Schneider: Dann habe ich den Herrn Sekretär nicht recht verstanden.

Landeshauptmann: Die Herren Troy und

Kohler haben für heute um Urlaub ersucht und da dies nur für die heutige Sitzung ist, habe ich denselben auch bewilliget.

Von den gewählten Ausschüssen haben sich konstituiert der Ausschuß über die Bisthumsfrage in Feldkirch — Obmann Herr Johann Thurnher, Berichterstatter Herr Kohler; der Ausschuß für die Angelegenheit des Priesterjubiläums Seiner Heiligkeit des Papstes — Obmann Herr Johann Thurnher, Berichterstatter Herr Martin Thurnher; der Ausschuß für die Straße Lautrach-Bezau — Herr Schneider Obmann und Herr Dr. Fetz Berichterstatter. Ich bitte dies zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes über den Wasserschaden in Schoppernau.

32

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

Schneider: Diese Sache wurde in der letzten

Session vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse behandelt, ich stelle daher den Antrag, daß diese Angelegenheit auch heuer wieder demselben Ausschüsse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Volkswirtschafts-Ausschuß gestellt, wenn kein Widerspruch stattfindet, so betrachte ich den Antrag als angenommen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Berichte des Gemeinde-Ausschusses über drei kleine Gesetzentwürfe, betreffend

- a) die Abänderung des § 17 der Gemeindewahlordnung,
- b) die Abänderung der §§ 37, 39 und 40 der Gemeindewahlordnung, und
- c) die Abänderung des § 18 der Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zuerst den Bericht zu verlesen, und dann ein Gesetz nach dem anderen, weil diese speziell behandelt werden müssen.

Martin Thurnher: (liest den Bericht, Beilage IV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diese Vorlage, betreffend die Abänderung des § 17 der Gemeindewahlordnung.

Dr. Beck: Ich bitte um's Wort. Die Abänderungen, welche hier gemacht werden, sind mit Ausnahme des § 17 der Gemeindewahl-Ordnung nebensächlicher Natur; ich erlaube mir daher nur gegen die Abänderung des § 17 eine Bemerkung zu machen. Es soll gemäß dieser Abänderung die Reklamationsfrist von acht Tagen auf 3 Wochen ausgedehnt werden, und in Folge dessen der ganze Wahlvorgang von 4 auf 5 Wochen. Ich halte das nicht für gut. Bekanntlich bringen die Wahlen immer gewisse Aufregungen in den Gemeinden mit sich, und es ist nicht gut, wenn diese Aufregung der Gemüther länger als es nöthig ist hingezogen wird. Ich kann aber auch andererseits die Nothwendigkeit, die Reklamationsfrist so zu verlängern nicht einsehen. Das Gemeindegesetz besteht seit

25 Jahren, und ist mir wenigstens nicht bekannt,

daß wegen zu kurzer Reklamationsfrist Beschwerden erhoben worden wären. Es ist innerhalb acht Tagen doch gewiß möglich über die Richtigkeit der Wählerlisten sich Gewißheit zu verschaffen. Da ich nun die Nothwendigkeit dieser Verlängerung

einerseits nicht einsehe und ich andererseits eine längere Ausdehnung der Wahlaufregung als für das Gemeindeleben schädlich perhorezire, so kann ich mich mit der Abänderung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären, und werde gegen dieselbe stimmen. Ich könnte mich höchstens mit einer Reduzirung auf 14 Tage einverstanden erklären, so daß der ganze Wahlvorgang, wie bisher nur 4 Wochen in Anspruch nehmen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Die Gründe, warum die Änderung dieses Paragraphen wie sie vorliegt, beantragt worden ist, sind in dem soeben verlesenen Berichte auseinander gesetzt und vorzüglich auch im vorjährigen diesbezüglich vom landtäglichen Gemeinde-Ausschusse erstatteten Berichte hervorgehoben.

Es mag fein, daß in kleineren Gemeinden, bisher keine Beschwerden bezüglich der zu kurzen Auflagefrist der Wählerlisten von 8 Tagen erhoben worden sind; in größeren Gemeinden sind aber solche Beschwerden schon seit Jahrzehnten erfolgt. Nehmen Sie eine Gemeinde an, die 2000—2500 Wähler hat, wie soll da in 8 Tagen eine genaue Prüfung der Wählerlisten möglich sein. Was bei kleineren Gemeinden hinreicht, das reicht bei größeren Gemeinden, welche eine außerordentlich große Anzahl Wähler haben, nicht aus. Es sind Fälle vorgekommen, daß es absolut unmöglich war, in dieser Zeit eine genaue Einsicht in die Listen zu bekommen und sich Abschriften von denselben zu verschaffen, oder, wenn dieses auch bewerkstelligt werden konnte, man wenigstens nicht in der Lage war, die Wählerlisten derart zu prüfen, um rechtzeitig eine Reklamation gegen vorkommende Unrichtigkeiten erheben zu können; dadurch wird das, was das Aufliegen der Wählerlisten bezwecken soll, gegen Unrichtigkeiten derselben noch rechtzeitig reklamiren zu können, gegenstandslos.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den § 17 in jenem Wortlaute, wie ihn der Gemeinde-Ausschuß vorgelegt hat, anzunehmen.

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

33

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich die Debatte für geschlossen.

Da die Vorlage nur aus einem einzigen Paragraphen besteht, so werde ich wohl von der Formalität der Generaldebatte Umgang nehmen dürfen und nach dem, was bisher gesprochen worden

ist, die Debatte für geschlossen erklären.

Eine Einwendung erfolgt nicht, also sind die Herren mit diesem Vorgehen einverstanden, und ich werde zur Abstimmung schreiten.

Zuerst bitte ich den Herrn Berichterstatter den Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 17, Beilage VIA.)

Landeshauptmann: Ich werde nun über den eben verlesenen Wortlaut dieses Paragraphen zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Mit der Annahme dieses Paragraphen ist sohin Artikel I auch angenommen der nichts anderes enthält als die Fixirung des neuen Wortlautes. Ich bitte den Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Da keine Einwendung erfolgt, betrachte ich denselben ebenfalls als angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn das nicht der Fall ist, ist Titel und Eingang des Gesetzes angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt, wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Pause.)

Wenn nicht, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung

einverstanden ist. Ich bitte nunmehr alle Herren welche gesonnen sind diese Vorlage, wie sie aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu litt, b des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich zu dem Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der §§ 37, 39 und 40 der Gemeinde-Wahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter gefälligst den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I, § 37, § 39)

§ 40 und Artikel II, Beilage VI B.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist die Generaldebatte geschlossen. Wir gehen zur Spezialdebatte über, und nachdem die Herren soeben das ganze Gesetz mit den einzelnen Paragraphen verlesen gehört haben, so glaube ich von einer zweiten Verlesung Umgang nehmen zu können. Ich bitte den § 37 als ersten Gegenstand der Abstimmung zu betrachten. (Pause.)

Eine Bemerkung zu diesem Gegenstände wird nicht gewünscht, ich bitte daher jene Herren, welche gesonnen sind den § 37 in der vorgelesenen Fassung anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte nunmehr § 39.

Jene Herren, welche gesonnen sind den § 39 in der vorgelesenen Fassung anzunehmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

§ 40. Jene Herren, welche gesonnen sind den § 40 in der vorgelegten Fassung anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dem gemäß ist Artikel I ebenfalls angenommen und wenn gegen Artikel II nicht eine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß auch Artikel II sich Ihrer Zustimmung zu erfreuen hat. (Pause.)

Artikel II ist angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes, Beilage VI B.)

34

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich es als angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch für diesen Gesetzentwurf die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt, wenn keine Bemerkung

erfolgt, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche gesonnen sind, das Gesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der 3. Theil Nr. VI C, betreffend die Abänderung des § 18 der Gemeinde-Ordnung. Ich bitte um die Verlesung.

Martin Thurnher: (verliest Artikel I und § 18 der Beilage VI C.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich in derselben Weise vorgehen, wie bei den früheren Vorlagen, nämlich keine Scheidung zwischen der General- und Spezialdebatte machen, weil es sich nur um einen Paragraph handelt, daher einfach die Debatte als geschlossen erklären. (Pause.)

Die Debatte ist geschlossen. Ich bitte nunmehr, nachdem die Verlesung soeben stattgefunden hat, über § 18 abzustimmen, u. z. wollen diejenigen Herren, welche den § 18 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen gedenken, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Artikel I ist demgemäß wohl auch angenommen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Artikel II. (Pause.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, betrachte ich ihn als angenommen, und bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Martin Thurnher: (verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.)
Wenn nicht, so sind sie angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage auch für diese Gesetzesvorlage Die. dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist auch über diese Gesetzesvorlage die dritte Lesung beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß gegen die Vornahme der dritten Lesung nichts eingewendet wird. (Pause.)

Ich ersuche nunmehr alle jene Herren, welche gesonnen sind, dieses Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Unterbringung der Zwänglinge in Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider gefälligst den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter: (liest den Bericht. Beilage VIII.)

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage Jemand zu sprechen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und ich bitte jene Herren, welche den Antrag, der soeben verlesen worden ist, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend den Entwurf zur Einführung einer Feuerpolizei und Feuerwehrrordnung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest den Bericht. Beilage VII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die Generaldebatte.

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

35

Dr. Fetz: Mit Rücksicht auf meine Ausführungen bei der letzten Berathung dieses Gesetzentwurfes im hohen Landtage, die allerdings auch damals nicht zu einer Beschlußfassung in meinem Sinne führten, kann ich nur bedauern, - daß nunmehr auch das alinea 3 des Z 11 des Gesetzentwurfes fallen gelassen werden soll und, wie ich recht gerne zugebe, fallen gelassen werden muß, wenn nach der vorliegenden Erklärung von Seite der Regierung das Gesetz überhaupt zur Sanction gelangen soll. Ich kann, aufrichtig gesagt, nicht einsehen, wie in den Gemeinden, wo freiwillige Feuerwehren nicht bestehen — es gibt, wie der

Herr Berichtstatter selbst konstatirt hat, solcher Gemeinden viele im Lande — im Falle eines Brandes irgend eine erspriesliche Hilfeleistung stattfinden soll, wenn diejenigen Personen, welche bei der Handhabung der Spritzen, Führung der Schläuche u. s. w. zu verwenden sind, nicht vorgeübt sind, und daß sie nicht vorgeübt sein werden, das wird ja in solchen Fällen meistens der Fall sein; wenn man der Gemeindevertretung nicht einmal so viel Recht einräumt, daß sie taugliche Männer, und wie ich annehme, auch bereitwillige Männer hin und wieder zur Einübung heranziehen kann. Als Grund, warum diese nach meiner Ansicht ganz unschuldige und kaum Jemandem beschwerliche Einführung nicht zulässig sein soll, wird angeführt, daß dieselbe dem § 81 der Gemeinde-Ordnung widerspricht. Ob der § 81 der Gemeinde-Ordnung, insoferne er bestimmt, daß unentgeltlich taugliche Personen nur im Nothfälle zu Dienstleistungen für die Gemeinde herangezogen werden können, auch Feuersbrünste in dem Sinne in Aussicht nimmt, daß hierunter auch die Heranbildung tauglicher Feuerwehren fällt, das will ich dahin gestellt sein lassen. Ich glaube, daß mit dem § 81 der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung bezüglich der nothwendigen Übungen, wie dies im alinea 3 ausgesprochen ist, sich recht gut vereinbaren ließe. Und wenn es auch nicht der Fall ist, so sollte denn doch hier der Grundsatz gelten oder als zulässig erkannt werden, wie er überhaupt gilt, daß ein späteres Gesetz ein früheres derogirt. Ein Gesetz ist denn doch nicht ein Dogma, daß eine Abänderung desselben oder eine Erläuterung nicht möglich sein könnte. Nun erklärt ist dies einmal, und ich glaube selbst, daß man von dieser Erklärung kaum abgehen wird; ich muß es aber zur

Salvirung meines Gewissens sagen, daß ich bedauere, daß dieses alinea, das vom hohen Landtage früher beschlossen war, nicht als acceptabel erklärt wurde. Die ganze Geschichte kommt mir vor als würde man dictiren, daß die Spritzen einige Stunden vor Ausbruch des Brandes parat stehen müssen und ebenso müßten taugliche Leute zur Bedienung der Spritzen mindestens eine Stunde früher am Platze sein als der Brand ausbricht. Wenn man praktisch und geeignet in der Richtung vorgehen will, so ist es dort, wo keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, nothwendig, daß die Leute früher geschult werden. Ich wüßte nicht wie man eine Spritze bedient, wenn ich's nicht früher gelernt hätte; ebenso wüßte ich nicht, wie man zweckentsprechend vorgehen würde bei Anbringung von Schläuchen u. s. w. Zu allem gehört früher Übung, eine Art Instruktion, und nur dann kann die Sache richtig durchgeführt werden.

Ich sehe gut ein, daß es Wünschenswerth ist, — daß eine Feuerlöschordnung zu Stande kommt, und daß die Bestimmungen bezüglich der Feuerpolizei codifizirt werden, aber die Streichung des

alinea 3 kann ich, noch einmal gesagt, nur bedauern.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe den Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Vorredners nichts beizufügen. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses sind derselben Ansicht. Weil aber, wenn der 8 11 in der vorjährigen Fassung wieder ausgenommen werden soll, die Sanctionsverweigerung in Aussicht stehen würde, so hielt es der Ausschuß für zweckentsprechend, in dieser Hinsicht nachzugeben; vielleicht wird es in späterer Zeit möglich sein, diesem Bedürfnis, wie es im vorjährigen Entwurf im § 11 Ausdruck gefunden hat, Rechnung zu tragen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über.

Martin Thurnher: Ich möchte beantragen, daß, nachdem das Gesetz dreimal in 3 aufeinander folgenden Sessionen verhandelt wurde, von der Verlesung

36

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

der einzelnen Paragraphe Umgang genommen wird und dieselben nur angerufen werden.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Anträge etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn nicht, so nehme ich denselben als genehmiget an. Ich werde also die Paragraphe anrufen.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. (Pause.)

Wenn Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich den Paragraphe als angenommen und gehe zum nächsten über.

§ 2. (Pause.)

Angenommen.

§ 3. (Pause.)

Angenommen.

Zweites Hauptstück. Feuerbeschau, Rauchfangkehrer, Nachtwächter. Feuerbeschau. § 4. (Pause.)

Angenommen.

Rauchfangkehrer. § 5. (Pause.)

Angenommen.

§ 6. (Pause.)

Angenommen.

Nachwächter. § 7. (Pause.)

Angenommen.

Drittes Hauptstück. Von den Löschanstalten.
Erster Abschnitt. Pflicht der Hilfeleistungen.

§ 8. (Pause.)

Angenommen.

§ 9. (Pause.)

Angenommen.

§ 10. (Pause.)

Angenommen.

Löschordnungen. § 11. (Pause.)

Angenommen.

Lärmzeichen. § 12. (Pause.)

Angenommen.

Zweiter Abschnitt. Wasservorrath. § 13.
(Pause.)

Angenommen.

§ 14. (Pause.)

Angenommen.

§ 15. (Pause.)

Angenommen.

Dritter Abschnitt. Löschgeräte.

§ 16. (Pause.)

Angenommen.

§ 17. (Pause.)

Angenommen.

§ 18. (Pause.)

Angenommen.

§ 19. (Pause.)

Angenommen.

Vierter Abschnitt. Feuerwehr oder sonstiges
Löschpersonale. u

Feuerwehr. § 20. (Pause.)

Angenommen.

§ 21. (Pause.)

Angenommen.

§ 22.

Rhomberg: Ich muß bei § 22 rücksichtlich
desjenigen Absatzes, welcher voriges Jahr vom
hohen Landtage aus dem Paragraphe eliminirt
wurde, auf dessen Einsetzung die hohe Regierung
aber besteht, eine kleine stilistische Änderung beantragen.

Es heißt nämlich: „Die Wahl des Kommandanten
muß immer vom Gemeinde-Ausschuß
bestätigt werden“. Über den Sinn dieses Satzes
sind wir uns Aste vollkommen klar, aber die
Fassung desselben ist so, daß in streitsüchtigen
Gemeinden, wo zwischen Feuerwehr und Gemeinde-Ausschuß
Reibereien vorkommen, hierin leicht ein
neuer Gegenstand einer Differenz gefunden werden
könnte. Wenn es heißt: „Die Wahl des Kommandanten
muß immer vom Gemeinde-Ausschuß
bestätigt werden“, so könnte irgend ein spitzfindiger
Mann herausbringen, daß jede Wahl, welche die
Feuerwehr betrifft vom Gemeinde-Ausschuß unbedingt
bestätigt werden muß, daß also dem Gemeinde-
Ausschuß gar keine Wahl übrig bleibt. Ich erlaube
mir daher um einer etwa irgendwo vorkommenden
derartigen Streitigkeit ein für allemal einen Riegel
vorzuschieben, eine andere Fassung zu beantragen.
Sie lautet: „Die Wahl des Kommandanten unterliegt
stets der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses“.
Durch diese beantragte Fassung ist eine irrige
Auffassung dieses betreffenden Passus ein für allemal
ausgeschlossen.

Landeshauptmann: Es ist zum Schlußsatz
des ersten alinea im § 22 ein Abänderungsantrag

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

37

gestellt worden, nämlich: „Die Wahl des Kommandanten
unterliegt stets der Bestätigung des
Gemeinde-Ausschusses“.

Wünscht Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich möchte bemerken, daß das, was der Herr Rhomberg herausfindet, wohl nicht zutreffend ist. Eine Differenz wird in dem Sinne, wie ich glaube wohl nicht entstehen. Übrigens ist der Wortlaut, wie er im § 22 steht, mit dem nämlichen Schlußsätze des alinea 1 einem bereits sanctionirten Tyrolergesetze entnommen. Ich habe aber nichts gegen den Antrag Rhomberg einzuwenden, weil dadurch Zweifel über den Sinn dieses Absatzes, die ich zwar nicht theile, behoben werden.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Anträge noch Jemand das Wort? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich diesen Abänderungsantrag, welcher sich auf den Schlußsatz des alinea 1 im § 22 bezieht, zuerst zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Die Wahl des Kommandanten unterliegt stets der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses“. Ich ersuche jene Herren, welche für diese Abänderung stimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nach dieser Abänderung wird gegen § 22 nichts mehr bemerkt, er ist sohin angenommen.

Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde. § 23. Pause.)

Angenommen.

§ 24. (Pause.)

Angenommen.

§ 25. (Pause.)

Angenommen.

§ 26. (Pause.)

Angenommen.

§ 27. (Pause.)

Angenommen.

Fünfter Abschnitt. Kosten des Feuerlöschwesens.
§ 28. (Pause.)

Angenommen.

§ 29. (Pause.)

Angenommen.

Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner,
§ 30. (Pause.)

Angenommen.

Viertes Hauptstück. Von den Vorkehrungen nach dem Brande. Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande. § 31. (Pause.)

Angenommen.

Erhebungen.' § 32. (Pause.)

Angenommen.

§ 33. (Pause.)

Angenommen.

Fünftes Hauptstück. Von den Strafbestimmungen und den zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung berufenen Organen und Behörden. § 34. (Pause.)

Angenommen.

§ 35. (Pause.)

Angenommen.

§ 36. (Pause.)

Angenommen.

Berufung. § 37. (Pause.)

Angenommen.

§ 38. (Pause.)

Angenommen.

Rekurs-Instanzen. § 39. (Pause.)

Angenommen.

Aufsichtsrecht des Staates. § 40. (Pause.)
Angenommen.

Sechstes Hauptstück. Schlußbestimmungen. § 41. (Pause.)

Angenommen.

§ 42. (Pause.)

Angenommen.

§ 43. (Pause.)

Angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes

zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage VII A.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist auch dieses angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist für diese Gesetzesvorlage die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an,

38

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist.

Ich ersuche alle jene Herren, welche gesonnen sind, diesen Gesetzentwurf, wie er eben aus zweiter Lesung bekannt ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zur weiteren Vorlage, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (liest den Bericht. Beilage X.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause.)

Wenn in der Generaldebatte Niemand sich zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen und wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest § 1. Beilage X, A.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Paragraf das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn nicht, so ist der Paragraf angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 2.)

Landeshauptmann: Wenn zu § 2 keine Bemerkung erfolgt, so ist er ebenfalls angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 4.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 5.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 6.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 7.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 8.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 9.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 10.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 11.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 12.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 13.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 14.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 15.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 16.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 17.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 18.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 19.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.
Martin Thurnher: (liest § 20.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen. Ich bitte

Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang
des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang
des Gesetzes nichts bemerkt wird, so ist auch
dies angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte
Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der
dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes beantragt.
Wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an,

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

39

daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist. (Pause.)

Die Zustimmung ist gegeben, und ich ersuche

alle jenen Herren, welche gesonnen sind diesen Gesetzentwurf, wie er soeben in zweiter Lesung bekannt gegeben worden ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum weiteren Gegenstand:
Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses,
betreffend einige Änderungen
im Landesgesetze, vom 27. Dezember 1881
über die Gründung und Erhaltung von
Thierseuchenfond en.

Ich ersuche den Herrn Pfarrer Jehly den
Bericht vorzutragen.

Jehly: (verliest Beilage XII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese
Vorlage die Generaldebatte. (Pause.)

Wenn in der Generaldebatte Niemand das
Wort ergreift, so ist sie geschlossen. Ich bitte
den Herrn Berichterstatter den Artikel I und dann
die Paragraphe zu verlesen.

Jehly: (Verliest Artikel I und dann den
§ 8. Beilage XII, A.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 8
zu sprechen? (Pause.)

Wenn nicht, so muß ich annehmen, daß gegen
diese Fassung nichts eingewendet wird, daher § 8
angenommen ist.

Jehly: (verliest § 10.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 10
zu sprechen. (Pause^)

Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich
den § 10 ebenfalls als angenommen.

Jehly: (verliest § 11.

Beim Absätze 2 dieses Paragaphen hat der
Artikel „die“ zu entfallen.

Landeshauptmann: Wird zu § 11 etwas
bemerkt?

Dr. Fetz: Ich war selbst bei der Berathung
dieses Gesetzes im Ausschüsse. Nun fällt mir auf,
daß sich auf den § 28 al. 5 des Thierseuchengesetzes
bezogen wird, das ist eben jener Paragaph,
welcher abgeändert worden ist. Es wird daher
darauf zu sehen sein, ob die Beziehung auf dieses
alinea richtig ist.

Schneider: Alinea 5 des § 28, auf welche sich bezogen wird, ist die, welche hier in Betracht zu kommen hat. Es ist schon so richtig.

Dr. Fetz: Es handelt sich blos um die Formalität.

Jehly: Es ist auch in der Erledigung, welche vom Ministerium gekommen ist, gegen die Zitirung dieses Paragraphen keine Einwendung gemacht worden, und es ist daher anzunehmen, daß die Zitirung richtig ist.

Dr. Fetz: Ich glaube, es würde keinem Anstande unterliegen, daß, wenn es sich Herausstellen sollte, es müsse die Zitirung vervollständigt werden, dies nachträglich noch geschehen könnte.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung dagegen nichts einzuwenden hat, so könnten wir dieses noch nach der Sitzung konstatiren.

Dr. Fetz: Ich weiß nicht, ob der ganze § 28 abgeändert worden ist. Wenn alinea 5 nicht abgeändert worden ist, dann kann es keinem Anstande unterliegen, daß es so bleibt, sonst aber würde es zwar nicht sachlich aber formell unrichtig sein.

Landeshauptmann: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt und nachdem ein Antrag nicht gestellt ist, so nehme ich an, daß § 11 angenommen ist.

Ich werde die Konstatirung der Zitirung nach der Sitzung mit den Herren des Ausschusses vornehmen.

Jehly: (Verliest § 13.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 13 das Wort? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich den § 13 als angenommen.

Ich bitte Artikel II und III zu verlesen.

40

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6.' Periode 1887.

Jehly: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Artikel II ist angenommen.

Jehly: (Verliest Artikel III.)

Schneider: Meines Erachtens können wir

bei diesem Gesetzentwürfe den Finanzminister entbehren.
Im vorigjährigen Gesetzentwürfe haben wir ihn schon gebraucht, um die geplante Nachlassung der Verzehrungssteuer zu erwirken.

Nachdem diese aber von der hohen Regierung abgelehnt worden ist, so glaube ich, daß die Vollzugsklausel, wie sie im bestehenden Gesetze vorkommt, hier angebracht werden soll, weil ich der Meinung bin, daß der Finanzminister mit diesem Gesetze nichts mehr zu thun hat, und beantrage ich daher die Streichung dieses Namens.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, im Schlußartikel III die Worte „und der Finanzen“ zu streichen.

Jehly: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause:) Dann betrachte ich diesen Antrag als angenommen und der Artikel lautet daher „Meine Minister des Innern und des Ackerbaues werden mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

Folgt ein Antrag auf dritte Lesung?

Jehly: Ich stelle den Antrag auf dritte Lesung, vorbehaltlich der Lesung des Titels und Einganges des Gesetzes.

(Verliest Titel und Eingang)

Landeshauptmann: Es ist vom Herrn Berichterstatter der Antrag auf dritte Lesung gestellt!

Johannes Thurnher: Nachdem noch eine textliche Änderung in Vorbehalt genommen ist, so glaube ich, sollte man in die dritte Lesung noch Nicht eingehen' und ich beantrage daher die Verschiebung derselben.

Jehly: Es handelt sich um keine textliche Änderung sondern blos um eine Bezugsstelle.

Johannes Thurnher: Diese Einschaltung ist ein - integrierender Bestandtheil und ich finde es daher für zweckmäßig, erst nach Feststellung der Bezugsstelle, die dritte Lesung, vorzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Wunsch ausgesprochen, die dritte Lesung zu verschieben, bis die Bezugsstelle richtig gestellt ist. Es wird dies am Gesetze keine Änderung mit sich führen, und so dürfte die dritte Lesung leicht in der nächsten Sitzung auf die Tages-Ordnung gesetzt werden. (Pause.) Der Antrag ist angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß heute

Nachmittag halb 4 Uhr der volkswirtschaftliche Ausschuß zusammentreten soll und zwar zur Berathung des Gesuches der Gemeinde Schoppernau in Betreff ihres Wasserschadens. Ferner soll um halb 4 Uhr auch der Ausschuß zusammentreten, welcher über die feierliche Sekundiz des Papstes Leo XIII: zu berathen haben wird. Ich bitte, dieses zur Kenntniss zu nehmen.-

Die nächste Sitzung kann ich erst bekannt geben,-, wenn mir neue Gegenstände vorliegen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min.)

Drück von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag

6. Sitzung

am 5. Dezember 1887,

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 17 Abgeordnete. Abwesend: die Herren Dekan Berchold, Troy und Kohler.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Min. Mittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

(Sekretär verliest das Protokoll der vierten Sitzung.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Schneider: Ich glaube es hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. In meiner Erklärung am Schlusse heißt es „Billigung“ nicht „Bewilligung“.

Landeshauptmann: Es heißt auch hier im Protokolle „Billigung“.

Schneider: Dann habe ich den Herrn Sekretär nicht recht verstanden.

Landeshauptmann: Die Herren Troy und

Kohler haben für heute um Urlaub ersucht und da dies nur für die heutige Sitzung ist, habe ich denselben auch bewilliget.

Von den gewählten Ausschüssen haben sich konstituiert der Ausschuß über die Bisthumsfrage in Feldkirch — Obmann Herr Johann Thurnher, Berichterstatter Herr Kohler; der Ausschuß für die Angelegenheit des Priesterjubiläums Seiner Heiligkeit des Papstes — Obmann Herr Johann Thurnher, Berichterstatter Herr Martin Thurnher; der Ausschuß für die Straße Lautrach-Bezau — Herr Schneider Obmann und Herr Dr. Feß Berichterstatter. Ich bitte dies zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes über den Wasserschaden in Schoppernau.

Schneider: Diese Sache wurde in der letzten Session vom volkswirtschaftlichen Ausschusse behandelt, ich stelle daher den Antrag, daß diese Angelegenheit auch heuer wieder demselben Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Volkswirtschafts-Ausschuß gestellt, wenn kein Widerspruch stattfindet, so betrachte ich den Antrag als angenommen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Berichte des Gemeinde-Ausschusses über drei kleine Gesetzentwürfe, betreffend

- a) die Abänderung des § 17 der Gemeindewahlordnung,
- b) die Abänderung der §§ 37, 39 und 40 der Gemeindewahlordnung, und
- c) die Abänderung des § 18 der Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zuerst den Bericht zu verlesen, und dann ein Gesetz nach dem anderen, weil diese speziell behandelt werden müssen.

Martin Thurnher: (liest den Bericht, Beilage IV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diese Vorlage, betreffend die Abänderung des § 17 der Gemeindewahlordnung.

Dr. Beck: Ich bitte um's Wort. Die Abänderungen, welche hier gemacht werden, sind mit Ausnahme des § 17 der Gemeindewahl-Ordnung nebenfächlicher Natur; ich erlaube mir daher nur gegen die Abänderung des § 17 eine Bemerkung zu machen. Es soll gemäß dieser Abänderung die Reklamationsfrist von acht Tagen auf 3 Wochen ausgedehnt werden, und in Folge dessen der ganze Wahlvorgang von 4 auf 5 Wochen. Ich halte das nicht für gut. Bekanntlich bringen die Wahlen immer gewisse Aufregungen in den Gemeinden mit sich, und es ist nicht gut, wenn diese Aufregung der Gemüther länger als es nöthig ist hingezogen wird. Ich kann aber auch andererseits die Nothwendigkeit, die Reklamationsfrist so zu verlängern nicht einsehen. Das Gemeindegesetz besteht seit 25 Jahren, und ist mir wenigstens nicht bekannt,

daß wegen zu kurzer Reklamationsfrist Beschwerden erhoben worden wären. Es ist innerhalb acht Tagen doch gewiß möglich über die Richtigkeit der Wählerlisten sich Gewißheit zu verschaffen. Da ich nun die Nothwendigkeit dieser Verlängerung einerseits nicht einsehe und ich andererseits eine längere Ausdehnung der Wahlaufregung als für das Gemeindeleben schädlich perhorreszire, so kann ich mich mit der Abänderung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären, und werde gegen dieselbe stimmen. Ich könnte mich höchstens mit einer Reduzierung auf 14 Tage einverstanden erklären, so daß der ganze Wahlvorgang, wie bisher nur 4 Wochen in Anspruch nehmen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Die Gründe, warum die Änderung dieses Paragraphen wie sie vorliegt, beantragt worden ist, sind in dem soeben verlesenen Berichte auseinander gesetzt und vorzüglich auch im vorjährigen diesbezüglich vom landtäglichen Gemeinde-Ausschusse erstatteten Berichte hervorgehoben.

Es mag sein, daß in kleineren Gemeinden, bisher keine Beschwerden bezüglich der zu kurzen Auflagefrist der Wählerlisten von 8 Tagen erhoben worden sind; in größeren Gemeinden sind aber solche Beschwerden schon seit Jahrzehnten erfolgt. Nehmen Sie eine Gemeinde an, die 2000—2500 Wähler hat, wie soll da in 8 Tagen eine genaue Prüfung der Wählerlisten möglich sein. Was bei kleineren Gemeinden hinreicht, das reicht bei größeren Gemeinden, welche eine außerordentlich große Anzahl Wähler haben, nicht aus. Es sind Fälle vorgekommen, daß es absolut unmöglich war, in dieser Zeit eine genaue Einsicht in die Listen zu bekommen und sich Abschriften von denselben zu verschaffen, oder, wenn dieses auch bewerkstelligt werden konnte, man wenigstens nicht in der Lage war, die Wählerlisten derart zu prüfen, um rechtzeitig eine Reklamation gegen vorkommende Unrichtigkeiten erheben zu können; dadurch wird das, was das Aufhängen der Wählerlisten bezwecken soll, gegen Unrichtigkeiten derselben noch rechtzeitig reklamiren zu können, gegenstandslos.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den § 17 in jenem Wortlaute, wie ihn der Gemeinde-Ausschuß vorgelegt hat, anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich die Debatte für geschlossen.

Da die Vorlage nur aus einem einzigen Paragraphen besteht, so werde ich wohl von der Formalität der Generaldebatte Umgang nehmen dürfen und nach dem, was bisher gesprochen worden ist, die Debatte für geschlossen erklären.

Eine Einwendung erfolgt nicht, also sind die Herren mit diesem Vorgehen einverstanden, und ich werde zur Abstimmung schreiten.

Zuerst bitte ich den Herrn Berichterstatter den Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 17, Beilage VI A.)

Landeshauptmann: Ich werde nun über den eben verlesenen Wortlaut dieses Paragraphen zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Mit der Annahme dieses Paragraphen ist sohin Artikel I auch angenommen der nichts anderes enthält als die Fixirung des neuen Wortlautes.

Ich bitte den Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Da keine Einwendung erfolgt, betrachte ich denselben ebenfalls als angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn das nicht der Fall ist, ist Titel und Eingang des Gesetzes angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt, wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Pause.)

Wenn nicht, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung ein-

verstanden ist. Ich bitte nunmehr alle Herren welche gesonnen sind diese Vorlage, wie sie aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu litt. b des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der §§ 37, 39 und 40 der Gemeinde-Wahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter gefälligst den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I, § 37, § 39 § 40 und Artikel II, Beilage VI B.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist die Generaldebatte geschlossen. Wir gehen zur Spezialdebatte über, und nachdem die Herren soeben das ganze Gesetz mit den einzelnen Paragraphen verlesen gehört haben, so glaube ich von einer zweiten Verlesung Umgang nehmen zu können.

Ich bitte den § 37 als ersten Gegenstand der Abstimmung zu betrachten. (Pause.)

Eine Bemerkung zu diesem Gegenstande wird nicht gewünscht, ich bitte daher jene Herren, welche gesonnen sind den § 37 in der vorgelesenen Fassung anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte nunmehr § 39.

Jene Herren, welche gesonnen sind den § 39 in der vorgelesenen Fassung anzunehmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

§ 40. Jene Herren, welche gesonnen sind den § 40 in der vorgelegten Fassung anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dem gemäß ist Artikel I ebenfalls angenommen und wenn gegen Artikel II nicht eine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß auch Artikel II sich Ihrer Zustimmung zu erfreuen hat. (Pause.)

Artikel II ist angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes, Beilage VI B.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Paus.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich es als angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch für diesen Gesetzentwurf die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt, wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche gesonnen sind, das Gesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der 3. Theil Nr. VI C, betreffend die Abänderung des § 18 der Gemeinde-Ordnung. Ich bitte um die Verlesung.

Martin Thurnher: (verliest Artikel I und § 18 der Beilage VI C.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich in derselben Weise vorgehen, wie bei den früheren Vorlagen, nämlich keine Scheidung zwischen der General- und Spezialdebatte machen, weil es sich nur um einen Paragraph handelt, daher einfach die Debatte als geschlossen erklären. (Paus.)

Die Debatte ist geschlossen. Ich bitte nunmehr, nachdem die Verlesung soeben stattgefunden hat, über § 18 abzustimmen, u. z. wollen diejenigen Herren, welche den § 18 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen gedenken, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Artikel I ist demgemäß wohl auch angenommen. (Paus.)

Er ist angenommen.

Artikel II. (Paus.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, betrachte ich ihn als angenommen, und bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Martin Thurnher: (verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Paus.)

Wenn nicht, so sind sie angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage auch für diese Gesetzesvorlage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist auch über diese Gesetzesvorlage die dritte Lesung beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß gegen die Vornahme der dritten Lesung nichts eingewendet wird. (Paus.)

Ich ersuche nunmehr alle jene Herren, welche gesonnen sind, dieses Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Unterbringung der Zwänglinge in Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider gefälligst den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter: (liest den Bericht. Beilage VIII.)

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage Jemand zu sprechen? (Paus.)

Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und ich bitte jene Herren, welche den Antrag, der soeben verlesen worden ist, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend den Entwurf zur Einführung einer Feuerpolizei und Feuerwehroordnung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest den Bericht. Beilage VII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Feß: Mit Rücksicht auf meine Ausführungen bei der letzten Berathung dieses Gesetzentwurfes im hohen Landtage, die allerdings auch damals nicht zu einer Beschlußfassung in meinem Sinne führten, kann ich nur bedauern, daß nunmehr auch das alinea 3 des § 11 des Gesetzentwurfes fallen gelassen werden soll und, wie ich recht gerne zugebe, fallen gelassen werden muß, wenn nach der vorliegenden Erklärung von Seite der Regierung das Gesetz überhaupt zur Sanction gelangen soll. Ich kann, aufrichtig gesagt, nicht einsehen, wie in den Gemeinden, wo freiwillige Feuerwehren nicht bestehen — es gibt, wie der Herr Berichterstatter selbst constatirt hat, solcher Gemeinden viele im Lande — im Falle eines Brandes irgend eine erspriesliche Hilfeleistung stattfinden soll, wenn diejenigen Personen, welche bei der Handhabung der Spritzen, Führung der Schläuche u. s. w. zu verwenden sind, nicht vorgeübt sind, und daß sie nicht vorgeübt sein werden, das wird ja in solchen Fällen meistens der Fall sein; wenn man der Gemeindevertretung nicht einmal so viel Recht einräumt, daß sie taugliche Männer, und wie ich annehme, auch bereitwillige Männer hin und wieder zur Einübung heranziehen kann. Als Grund, warum diese nach meiner Ansicht ganz unschuldige und kaum Jemandem beschwerliche Einführung nicht zulässig sein soll, wird angeführt, daß dieselbe dem § 81 der Gemeinde-Ordnung widerspricht. Ob der § 81 der Gemeinde-Ordnung, insoferne er bestimmt, daß unentgeltlich taugliche Personen nur im Nothfalle zu Dienstleistungen für die Gemeinde herangezogen werden können, auch Feuerbrünste in dem Sinne in Aussicht nimmt, daß hierunter auch die Heranbildung tauglicher Feuerwehren fällt, das will ich dahin gestellt sein lassen. Ich glaube, daß mit dem § 81 der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung bezüglich der nothwendigen Übungen, wie dies im alinea 3 ausgesprochen ist, sich recht gut vereinbaren ließe. Und wenn es auch nicht der Fall ist, so sollte denn doch hier der Grundsatz gelten oder als zulässig erkannt werden, wie er überhaupt gilt, daß ein späteres Gesetz ein früheres derogirt. Ein Gesetz ist denn doch nicht ein Dogma, daß eine Abänderung desselben oder eine Erläuterung nicht möglich sein könnte. Nun erklärt ist dies einmal, und ich glaube selbst, daß man von dieser Erklärung kaum abgehen wird; ich muß es aber zur

Salvirung meines Gewissens sagen, daß ich bedauere, daß dieses alinea, das vom hohen Landtage früher beschlossen war, nicht als acceptabel erklärt wurde. Die ganze Geschichte kommt mir vor als würde man dictiren, daß die Spritzen einige Stunden vor Ausbruch des Brandes parat stehen müssen und ebenso müßten taugliche Leute zur Bedienung der Spritzen mindestens eine Stunde früher am Platze sein als der Brand ausbricht. Wenn man praktisch und geeignet in der Richtung vorgehen will, so ist es dort, wo keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, nothwendig, daß die Leute früher geschult werden. Ich wüßte nicht wie man eine Spritze bedient, wenn ich's nicht früher gelernt hätte; ebenso wüßte ich nicht, wie man zweckentsprechend vorgehen würde bei Anbringung von Schläuchen u. s. w. Zu allem gehört früher Übung, eine Art Instruction, und nur dann kann die Sache richtig durchgeführt werden.

Ich sehe gut ein, daß es wünschenswerth ist, — daß eine Feuerlöschordnung zu Stande kommt, und daß die Bestimmungen bezüglich der Feuerpolizei codifizirt werden, aber die Streichung des alinea 3 kann ich, noch einmal gesagt, nur bedauern.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Paus.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe den Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Vorredners nichts beizufügen. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind derselben Ansicht. Weil aber, wenn der § 11 in der vorjährigen Fassung wieder aufgenommen werden soll, die Sanctionsverweigerung in Aussicht stehen würde, so hielt es der Ausschuss für zweckentsprechend, in dieser Hinsicht nachzugeben; vielleicht wird es in späterer Zeit möglich sein, diesem Bedürfnis, wie es im vorjährigen Entwurf im § 11 Ausdruck gefunden hat, Rechnung zu tragen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über.

Martin Thurnher: Ich möchte beantragen, daß, nachdem das Gesetz dreimal in 3 aufeinander folgenden Sessionen verhandelt wurde, von der Ver-

lesung der einzelnen Paragraphe Umgang genommen wird und dieselben nur angerufen werden.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn nicht, so nehme ich denselben als genehmiget an. Ich werde also die Paragraphe anrufen.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. (Pause.)

Wenn Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich den Paragraphe als angenommen und gehe zum nächsten über.

§ 2. (Pause.)
Angenommen.

§ 3. (Pause.)
Angenommen.

Zweites Hauptstück. Feuerbeschau, Rauchfanglehrer, Nachtwächter. Feuerbeschau. § 4. (Pause.)
Angenommen.

Rauchfanglehrer. § 5. (Pause.)
Angenommen.

§ 6. (Pause.)
Angenommen.

Nachtwächter. § 7. (Pause.)
Angenommen.

Drittes Hauptstück. Von den Böschanstalten.
Erster Abschnitt. Pflicht der Hilfeleistungen.

§ 8. (Pause.)
Angenommen.

§ 9. (Pause.)
Angenommen.

§ 10. (Pause.)
Angenommen.

Böschordnungen. § 11. (Pause.)
Angenommen.

Wärmzeichen. § 12. (Pause.)
Angenommen.

Zweiter Abschnitt. Wasservorrath. § 13. (Pause.)

Angenommen.

§ 14. (Pause.)
Angenommen.

§ 15. (Pause.)
Angenommen.

Dritter Abschnitt. Böschgeräte.

§ 16. (Pause.)
Angenommen.

§ 17. (Pause.)
Angenommen.

§ 18. (Pause.)
Angenommen.

§ 19. (Pause.)
Angenommen.

Vierter Abschnitt. Feuerwehr oder sonstiges Böschpersonale.

Feuerwehr. § 20. (Pause.)
Angenommen.

§ 21. (Pause.)
Angenommen.

§ 22.

Rhombert: Ich muß bei § 22 rücksichtlich desjenigen Absatzes, welcher voriges Jahr vom hohen Landtage aus dem Paragraphe eliminiert wurde, auf dessen Einsetzung die hohe Regierung aber besteht, eine kleine stilistische Aenderung beantragen. Es heißt nämlich: „Die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeinde-Ausschuß bestätigt werden“. Über den Sinn dieses Satzes sind wir uns Alle vollkommen klar, aber die Fassung desselben ist so, daß in streitsüchtigen Gemeinden, wo zwischen Feuerwehr und Gemeinde-Ausschuß Reibereien vorkommen, hierin leicht ein neuer Gegenstand einer Differenz gefunden werden könnte. Wenn es heißt: „Die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeinde-Ausschuß bestätigt werden“, so könnte irgend ein spitzfindiger Mann herausbringen, daß jede Wahl, welche die Feuerwehr betrifft vom Gemeinde-Ausschuß unbedingt bestätigt werden muß, daß also dem Gemeinde-Ausschuß gar keine Wahl übrig bleibt. Ich erlaube mir daher um einer etwa irgendwo vorkommenden derartigen Streitigkeit ein für allemal einen Kiesel vorzuschieben, eine andere Fassung zu beantragen. Sie lautet: „Die Wahl des Kommandanten unterliegt stets der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses“. Durch diese beantragte Fassung ist eine irrige Auffassung dieses betreffenden Passus ein für allemal ausgeschlossen.

Landeshauptmann: Es ist zum Schlußsatz des ersten alinea im § 22 ein Abänderungsantrag

gestellt worden, nämlich: „Die Wahl des Kommandanten unterliegt stets der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses“.

Wünscht Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich möchte bemerken, daß das, was der Herr Rhomberg herausfindet, wohl nicht zutreffend ist. Eine Differenz wird in dem Sinne, wie ich glaube wohl nicht entstehen. Übrigens ist der Wortlaut, wie er im § 22 steht, mit dem nämlichen Schlusssatz des alinea 1 einem bereits sanctionirten Tyrolergesetze entnommen. Ich habe aber nichts gegen den Antrag Rhomberg einzuwenden, weil dadurch Zweifel über den Sinn dieses Absatzes, die ich zwar nicht theile, behoben werden.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage noch Jemand das Wort? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich diesen Abänderungsantrag, welcher sich auf den Schlusssatz des alinea 1 im § 22 bezieht, zuerst zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Die Wahl des Kommandanten unterliegt stets der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses“. Ich ersuche jene Herren, welche für diese Abänderung stimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nach dieser Abänderung wird gegen § 22 nichts mehr bemerkt, er ist sohin angenommen.

Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde. § 23. (Pause.)

Angenommen.

§ 24. (Pause.)

Angenommen.

§ 25. (Pause.)

Angenommen.

§ 26. (Pause.)

Angenommen.

§ 27. (Pause.)

Angenommen.

Fünfter Abschnitt. Kosten des Feuerlöschwesens. § 28. (Pause.)

Angenommen.

§ 29. (Pause.)

Angenommen.

Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner. § 30. (Pause.)

Angenommen.

Viertes Hauptstück. Von den Vorkehrungen nach dem Brande. Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande. § 31. (Pause.)

Angenommen.

Erhebungen. § 32. (Pause.)

Angenommen.

§ 33. (Pause.)

Angenommen.

Fünftes Hauptstück. Von den Strafbestimmungen und den zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung berufenen Organen und Behörden. § 34. (Pause.)

Angenommen.

§ 35. (Pause.)

Angenommen.

§ 36. (Pause.)

Angenommen.

Berufung. § 37. (Pause.)

Angenommen.

§ 38. (Pause.)

Angenommen.

Rekurs-Instanzen. § 39. (Pause.)

Angenommen.

Aufsichtsrecht des Staates. § 40. (Pause.)

Angenommen.

Sechstes Hauptstück. Schlußbestimmungen. § 41. (Pause.)

Angenommen.

§ 42. (Pause.)

Angenommen.

§ 43. (Pause.)

Angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage VII A.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist auch dieses angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist für diese Gesetzesvorlage die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an,

daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist.

Ich ersuche alle jene Herren, welche gesonnen sind, diesen Gesetzentwurf, wie er eben aus zweiter Lesung bekannt ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zur weiteren Vorlage, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (liest den Bericht. Beilage X.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause.)

Wenn in der Generaldebatte Niemand sich zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen und wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest § 1. Beilage X, A.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Paragraph das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn nicht, so ist der Paragraph angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 2.)

Landeshauptmann: Wenn zu § 2 keine Bemerkung erfolgt, so ist er ebenfalls angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 4.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 5.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 6.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 7.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 8.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 9.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 10.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 11.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 12.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 13.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 14.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 15.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 16.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 17.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 18.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 19.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest § 20.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird, so ist auch dies angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an,

daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist. (Pause.)

Die Zustimmung ist gegeben, und ich ersuche alle jenen Herren, welche gesonnen sind diesen Gesetzentwurf, wie er soeben in zweiter Lesung bekannt gegeben worden ist, in dritter Lesung endgiltig anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum weiteren Gegenstand: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend einige Änderungen im Landesgesetze vom 27. Dezember 1881 über die Gründung und Erhaltung von Thierseuchensonden.

Ich ersuche den Herrn Pfarrer Jehly den Bericht vorzutragen.

Jehly: (verliest Beilage XII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese Vorlage die Generaldebatte. (Pause.)

Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, so ist sie geschlossen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Artikel I und dann die Paragrafhe zu verlesen.

Jehly: (Verliest Artikel I und dann den § 8. Beilage XII, A.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 8 zu sprechen? (Pause.)

Wenn nicht, so muß ich annehmen, daß gegen diese Fassung nichts eingewendet wird, daher § 8 angenommen ist.

Jehly: (verliest § 10.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 10 zu sprechen. (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich den § 10 ebenfalls als angenommen.

Jehly: (verliest § 11.)

Beim Absätze 2 dieses Paragraphen hat der Artikel „die“ zu entfallen.

Landeshauptmann: Wird zu § 11 etwas bemerkt?

Dr. Feß: Ich war selbst bei der Berathung dieses Gesetzes im Ausschusse. Nun fällt mir auf, daß sich auf den § 28 al. 5 des Thierseuchengesetzes bezogen wird, das ist eben jener Paragraph, welcher abgeändert worden ist. Es wird daher darauf zu sehen sein, ob die Beziehung auf dieses Alinea richtig ist.

Schneider: Alinea 5 des § 28, auf welche sich bezogen wird, ist die, welche hier in Betracht zu kommen hat. Es ist schon so richtig.

Dr. Feß: Es handelt sich blos um die Formalität.

Jehly: Es ist auch in der Erledigung, welche vom Ministerium gekommen ist, gegen die Zitirung dieses Paragraphen keine Einwendung gemacht worden, und es ist daher anzunehmen, daß die Zitirung richtig ist.

Dr. Feß: Ich glaube, es würde keinem Anstande unterliegen, daß, wenn es sich herausstellen sollte, es müsse die Zitirung vervollständigt werden, dies nachträglich noch geschehen könnte.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung dagegen nichts einzuwenden hat, so könnten wir dieses noch nach der Sitzung konstatiren.

Dr. Feß: Ich weiß nicht, ob der ganze § 28 abgeändert worden ist. Wenn Alinea 5 nicht abgeändert worden ist, dann kann es keinem Anstande unterliegen, daß es so bleibt, sonst aber würde es zwar nicht sachlich aber formell unrichtig sein.

Landeshauptmann: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt und nachdem ein Antrag nicht gestellt ist, so nehme ich an, daß § 11 angenommen ist.

Ich werde die Konstatirung der Zitirung nach der Sitzung mit den Herren des Ausschusses vornehmen.

Jehly: (Verliest § 13.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 13 das Wort? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich den § 13 als angenommen.

Ich bitte Artikel II und III zu verlesen.

Schly: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Artikel II ist angenommen.

Schly: (Verliest Artikel III.)

Schneider: Meines Erachtens können wir bei diesem Gesetzentwurfe den Finanzminister entbehren. Im vorigjährigen Gesetzentwurfe haben wir ihn schon gebraucht, um die geplante Nachlassung der Verzehrungssteuer zu erwirken.

Nachdem diese aber von der hohen Regierung abgelehnt worden ist, so glaube ich, daß die Vollzugs Klausel, wie sie im bestehenden Gesetze vorkommt, hier angebracht werden soll, weil ich der Meinung bin, daß der Finanzminister mit diesem Gesetze nichts mehr zu thun hat, und beantrage ich daher die Streichung dieses Namens.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, im Schlußartikel III die Worte „und der Finanzen“ zu streichen.

Schly: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause:) Dann betrachte ich diesen Antrag als angenommen und der Artikel lautet daher „Meine Minister des Inneren und des Ackerbaues werden mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

Folgt ein Antrag auf dritte Lesung?

Schly: Ich stelle den Antrag auf dritte Lesung, vorbehaltlich der Lesung des Titels und Einganges des Gesetzes.

(Verliest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Es ist vom Herrn Berichterstatter der Antrag auf dritte Lesung gestellt.

Johannes Thurnher: Nachdem noch eine textliche Änderung in Vorbehalt genommen ist, so glaube ich, sollte man in die dritte Lesung noch nicht eingehen und ich beantrage daher die Verschiebung derselben.

Schly: Es handelt sich um keine textliche Änderung sondern bloß um eine Bezugsstelle.

Johannes Thurnher: Diese Einschaltung ist ein integrierender Bestandtheil und ich finde es daher für zweckmäßig, erst nach Feststellung der Bezugsstelle, die dritte Lesung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Wunsch ausgesprochen, die dritte Lesung zu verschieben, bis die Bezugsstelle richtig gestellt ist. Es wird dies am Gesetze keine Änderung mit sich führen, und so dürfte die dritte Lesung leicht in der nächsten Sitzung auf die Tages-Ordnung gesetzt werden. (Pause.) Der Antrag ist angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß heute Nachmittag halb 4 Uhr der volkswirtschaftliche Ausschuß zusammentreten soll, und zwar zur Berathung des Gesuches der Gemeinde Schoppernau in Betreff ihres Wasserschadens. Ferner soll um halb 4 Uhr auch der Ausschuß zusammentreten, welcher über die feierliche Sekundiz des Papstes Leo XIII. zu berathen haben wird. Ich bitte, dieses zur Kenntniss zu nehmen.

Die nächste Sitzung kann ich erst bekannt geben, wenn mir neue Gegenstände vorliegen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min.)